



Europa gestaltet Umwelt



**Herausgeber:**

Die sozialdemokratischen Abgeordneten im
Europäischen Parlament
Bernhard Rapkay (MdEP), Vorsitzender

Verantwortlich:

Jutta Haug (MdEP) und
Dagmar Roth-Behrendt (MdEP),
Katja Standke und Oliver Hänsgen
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
D-11011 Berlin
Tel. 030 / 22 77 07 23
Fax 030 / 22 77 65 87
pse.delegationde@europarl.europa.eu

Gestaltung und Druck:

Druck + Verlag Heggemann
Burgstraße 2
33175 Bad Lippspringe
0 52 52 / 96 530
info@druck-verlag-heggemann.de

Alle Informationen in der Broschüre sind
sorgfältig recherchiert. Für die Inhalte der
angegebenen Links kann keine Verantwortung
übernommen werden.

Redaktionsschluss September 2008



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Umweltschutz geht uns alle an, denn wir haben nur diese eine Welt, diese eine Natur, diese Landschaften und Lebensräume. Umweltschutz ist gleichzeitig auch Schutz unserer eigenen Gesundheit.

Das größer werdende öffentliche Interesse an Aufklärung über Umweltzerstörungen und Umweltkatastrophen trägt zum wachsenden Umweltbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union, auch hier bei uns zu Hause bei.

Die Bewahrung unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist eine sozialdemokratische Zielsetzung mit höchster Priorität. Umweltschutz ist heute ein Schlagwort und weder aus dem politischen noch dem privaten Diskurs wegzudenken. Das Thema Umweltschutz beeinflusst politische Entscheidungen national und selbstverständlich auf europäischer Ebene.

Diese Broschüre gibt einen Überblick zur europäischen Umweltgesetzgebung und zeigt anhand einiger Beispiele die erfolgreiche Umsetzung europäischer Initiativen.

Viel Spaß beim Lesen wünschen

Martin Schulz
Fraktionsvorsitzender der SPE
im Europäischen Parlament
martin.schulz@europarl.europa.eu
www.martin-schulz.info

Mechtild Rothe
Vize-Präsidentin des
Europäischen Parlaments
mechtild.rothe@europarl.europa.eu
www.rothe-europa.eu

Bernhard Rapkay
Vorsitzender der SPD-Gruppe im
Europäischen Parlament
bernhard.rapkay@europarl.europa.eu
www.rapkay.de

Klaus Hänsch
Mitglied des
Europäischen Parlaments
klaus.haensch@europarl.europa.eu
www.klaus-haensch.de

Jutta Haug
Mitglied des
Europäischen Parlaments
jutta.haug@europarl.europa.eu
www.jutta-haug.de

Helmut Kuhne
Mitglied des
Europäischen Parlaments
helmut.kuhne@europarl.europa.eu
www.helmut-kuhne.de



| | |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Einleitung | 5 |
| 2. Leitprinzipien der europäischen Umweltpolitik | 8 |
| 3. Der Klimawandel als Herausforderung | 8 |
| 4. Andere aktuelle Schwerpunkte | 10 |
| 4.1. Luftreinhaltung..... | 10 |
| 4.2. Umwelthaftung | 11 |
| 4.3. Chemikaliengesetzgebung | 12 |
| 4.4. Grundwasserschutz | 12 |
| 4.5. Abfall | 13 |
| 4.6. Bodenschutz | 14 |
| 4.7. Pestizide | 14 |
| 5. Europäische Unterstützung für die natürliche Umwelt | 15 |
| 5.1. LIFE - ein europäisches Finanzinstrument per Vertrag | 16 |
| 5.2. Umsetzung von LIFE in Deutschland | 17 |
| 5.3. Beispiele in Europa und Deutschland | 18 |
| 6. Die Weiterführung durch LIFE+ | 23 |
| 7. Weiterführende Instrumente | 25 |
| Ausblick | 26 |



| Europa gestaltet Umwelt |

1. Einleitung

Der Schutz der Umwelt ist eine der Kernaufgaben der Europäischen Union (EU). Umweltverschmutzung macht an den Grenzen nicht halt und erfordert daher die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Neben der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus haben wir uns daher auf der europäischen politischen Ebene eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zum Ziel gesetzt.



Nachhaltige Entwicklung bedeutet nach Artikel 174 des EG-Vertrags die Erhaltung und den Schutz der Umwelt, den Schutz der menschlichen Gesundheit, die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme.

Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen darüber hinaus bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden (Artikel 6 des EG-Vertrags).

Damit legt die Europäische Union an sich selbst einen hohen Maßstab an. Sie verpflichtet sich, jede gemeinschaftliche Maßnahme auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu testen. Der Auftrag ist klar: In der Landwirtschaftspolitik, der Energiepolitik, der Verkehrspolitik, in der Regionalförderung und auch in allen anderen Gemeinschaftspolitiken müssen Umweltaspekte mitberücksichtigt werden.

Das wichtigste Instrument zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele ist Gesetzgebung in Form von Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union. Darüber hinaus fördert die Europäische Union die Finanzierung von Umweltprojekten in den EU-Mitgliedstaaten.

Gesetzgebung kann allerdings immer nur eines von vielen Mitteln sein, um den Zustand der Umwelt zu erhalten oder zu verbessern. Vor allem auch das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Pro-



duzentinnen und Produzenten haben einen bedeutenden Einfluss auf den Zustand der Umwelt.

Wichtig ist auch zu wissen, dass europäische Gesetzgebung im Umweltbereich die einzelnen Mitgliedstaaten nicht hindert, national anspruchsvollere Schutzmaßnahmen beizubehalten, als die EU sie eingeführt hat, oder auch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Mitgliedstaaten sind zudem für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik in ihren jeweiligen Ländern verantwortlich. Für manche dieser Maßnahmen in den Mitgliedstaaten kann das Finanzierungsinstrument LIFE+ genutzt werden.



Unter diesen Rahmenbedingungen hat die Europäische Union seit 1972 mehr als 300 Rechtsakte im Bereich des Umweltschutzes erlassen. Mittlerweile sind fast alle Bereiche der Umweltpolitik vom EU-Umweltrecht erfasst. Ein großer Teil der deutschen Umweltgesetzgebung beruht heute auf europäischem Recht. In den vergangenen 30 Jahren wurde ein umfassendes System für den Umweltschutz aufgebaut, das sich auf sehr unterschiedliche Fragen erstreckt – von Lärm über Abfall, von chemischen Stoffen bis zu Autoabgasen, von Badegewässern bis zu einem EU-weiten Netz

zur Bewältigung von Umweltkatastrophen.

Das Europäische Parlament ist seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam zum 1. Mai 1999 in den Bereichen Umweltpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz gleichberechtigter Gesetzgeber zusammen mit dem Ministerrat, in dem die Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten sind.

Das Parlament hat in der Vergangenheit diesen Einfluss immer wieder erfolgreich genutzt, um möglichst hohe Umwelt- und Gesundheitsstandards zugunsten der Bürgerinnen und Bürger einzuführen. Zum Beispiel hat das Parlament eine klare Kennzeichnung gentechnisch veränderter Erzeugnisse durchgesetzt, damit die europäischen Verbraucher selbst entscheiden können, ob sie genetisch veränderte Lebensmittel verzehren wollen oder nicht.

Besondere Aufmerksamkeit richtet das Parlament auf die schnelle, einheitliche und effektive Umsetzung der auf europäischer Ebene verabschiedeten Rechtsakte in den Mitgliedstaaten. Um die Umsetzung und Einhaltung der Regelungen sicherzustellen, wird ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten überprüft und zudem kontrolliert, ob die mit dem jeweiligen Gesetz beab-



sichtigsten Ziele auch tatsächlich erreicht worden sind. Über die Ergebnisse dieser Kontrollen veröffentlicht das Parlament regelmäßig Berichte.

Dabei geht es dem Europäischen Parlament nicht nur um die kontrollierte Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe oder Produkte, sondern darum, verstärkt auf sichere Alternativen zu setzen oder bei der Entwicklung von Produkten wie Autos darüber nachzudenken, wie diese Produkte nach Ablauf ihrer Nutzungsdauer entsorgt und welche Teile recycelt werden könnten.

Ziel ist, in der gesamten EU ein vergleichbares Niveau im Umweltschutz zu gewährleisten und trotzdem genügend Spielraum zu lassen, um die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Weltweit ist das Bewusstsein dafür gewachsen, dass Umwelt- und Klimaschutz wirtschaftliches Wachstum nicht bremsen, sondern im Gegenteil sogar deutlich befördern können. Die europäischen Unternehmen sind in vielen Leitmärkten der Umwelttechnologie weltweit führend. Das Europäische Parlament versucht daher, über die Umweltpolitik auch die Rahmenbedingungen für ökologische Innovationen weiter zu verbessern.

Zur Überwachung des Zustands der Umwelt und zur frühzeitigen Warnung der Einrichtungen der EU vor sich abzeichnenden Problemen wurde die Europäische Umweltagentur mit Sitz in Kopenhagen gegründet. Zu den Trägern der Agentur zählen 31 Länder – neben den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Türkei. Darüber hinaus beteiligen sich auch die Schweiz und alle Balkanländer an der Arbeit der Agentur.

Um Umweltschutzprojekte in Europa voranzubringen, stellt die EU auch finanzielle Fördermittel bereit. Über das Umweltförderprogramm LIFE III wurden 2005-2006 über 300 Mio. € in Umwelt- und Naturschutz investiert.





2. Leitprinzipien der europäischen Umweltpolitik

Wie eingangs erwähnt, ist der nachhaltige Umgang mit der Umwelt eines der zentralen Prinzipien der europäischen Umweltpolitik, damit künftige Generationen in einer gesunden Umwelt leben können.

Die europäische Umweltschutzpolitik basiert zudem auf dem so genannten Verursacherprinzip. Von dem Verursacher schädlicher Umwelteinflüsse können daher gegebenenfalls Investitionen verlangt werden, um höhere Umweltschutzstandards zu erreichen. Der Verursacher von Umweltschäden kann auch für die verursachten Schäden haftbar gemacht werden.

Im Hinblick auf mögliche, aber nicht nachgewiesene Umweltgefahren handelt die Europäische Union nach dem Vorsorgeprinzip, d. h. sie erlässt Schutzmaßnahmen, wenn offenbar ein Risiko besteht – auch in den Fällen, in denen wissenschaftlich gesehen keine letzte Gewissheit besteht.

3. Der Klimawandel als Herausforderung



Der Klimawandel stellt in den nächsten Jahrzehnten eine der größten Herausforderungen für unseren Umgang mit der Umwelt dar. Das Ziel der EU ist es, den durchschnittlichen Temperaturanstieg in der Welt auf 2° Celsius über den vorindustriellen Temperaturen zu begrenzen. Hierfür sind eine Kombination aus der Reduktion von CO₂-Emissionen, aus Energieeinsparungen, effizienterer Energienutzung und der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energiequellen notwendig.

Ein erster Schritt war die Einführung des weltweit ersten Systems für den Handel mit Emissionen, um den internationalen Verpflichtungen zu entsprechen, die die EU mit der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls im Jahr 1997 eingegangen ist. Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten teilen seit 2005 ihren Industrie- und Energieunternehmen Emissionszertifikate zu, um den Ausstoß von Kohlendioxid, dem wichtigsten Treibhausgas, zu begrenzen. Unternehmen, die nicht alle Zertifikate benötigen, können ihre überschüssigen Emissionsrechte an andere Unternehmen verkaufen, die ansonsten mit hohen Geldbußen für die Überschreitung ihrer



Emissionsgrenzen rechnen müssten. Seit Mitte 2007 haben das Europäische Parlament und der Rat über eine Richtlinie zur Einbeziehung des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem (EHS) beraten. Flugzeuge sind für ungefähr 3% der Treibhausgasemission in der EU verantwortlich, und ihr Anteil steigt rapide. Die neue Richtlinie sieht vor, dass Treibhausgasemissionen von Flügen aus der, in die und innerhalb der EU ab 2012 in das EU-weite Emissionshandelssystem aufgenommen werden. Alle Fluglinien, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, werden erfasst und können künftig wie Industrieunternehmen ihre überschüssigen Zertifikate je nach Bedarf zu- oder verkaufen. Das Parlament setzt sich daher dafür ein, dass der innereuropäische und internationale Flugverkehr bereits ab 2011 ebenfalls in das Emissionshandelssystem einbezogen wird.

Außerdem muss bereits heute intensiv über die Zeit nach 2012 und über die Fortsetzung des Kyoto-Protokolls nachgedacht werden. Aus diesem Grund fand im Dezember 2007 auf Bali die 3. Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls statt. Bis 2009 sollen die Verhandlungen für ein neues und umfassendes, auf dem Kyoto-Protokoll aufbauendes Klimaschutzregime abgeschlossen sein, damit nach dem Ende der ersten Periode des Kyoto-Protokolls 2012 keine Lücke entsteht. Angesichts der schwachen internationalen Unterstützung muss die EU mit ehrgeizigen Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels eine Vorreiterrolle übernehmen.

Zur Unterstützung der Bemühungen der EU um den Klimaschutz wurde im Europäischen Parlament 2007 ein nichtständiger Ausschuss für die Bekämpfung des Klimawandels eingerichtet, der Vorschläge für eine nachhaltige europäische Klimapolitik entwickeln soll. Dazu gehört vor allem auch die Erstellung von Konzepten für die Zeit nach dem Kyoto-Protokoll.





4. Andere aktuelle Schwerpunkte

Grundlage für die Umweltpolitik der Europäischen Union sind die seit 1973 entwickelten Umweltaktionsprogramme. Seit 2002 gilt das 6. Umweltaktionsprogramm mit dem Titel: „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“. Das Programm umfasst vier Schwerpunktbereiche, die in der aktuellen Diskussion großen Raum einnehmen: „Klimaschutz“, „Natur und biologische Vielfalt“, „Umwelt und Gesundheit“ sowie „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Abfallwirtschaft“.

Im Folgenden sollen einige, aktuelle Gesetzgebungen aus diesen Schwerpunktbereichen kurz dargestellt werden.

4.1. Luftreinhaltung

Die von der Europäischen Kommission vorgelegte thematische Strategie gegen Luftverschmutzung beinhaltet Vorschläge und Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung. Bis 2020 sollen die festgelegten Ziele, die vom Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, vielen Nichtregierungsorganisationen erarbeitet wurden, erreicht sein.

Insbesondere das Thema Feinstaubbelastung hat in größeren Städten und

Gemeinden für viel Aufmerksamkeit gesorgt, da eine Maßnahme der thematischen Strategie eine deutliche Reduzierung der Belastung durch Feinstaub vorsieht. Um diese Reduzierung zu erreichen, muss vor allem in großen Städten der Autoverkehr reduziert werden. Die Belastung durch Feinstaub hat enorme Auswirkungen auf die Gesundheit. Eine Verringerung der Feinstaubbelastung würde zu einem Rückgang von Krankheiten, die durch Feinstaubbelastungen verursacht werden, führen und somit zu einer Kostenreduzierung im Gesundheitsbereich beitragen.

Am 11. Dezember 2007 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit für eine Verbesserung der seit 2005 geltenden Feinstaubrichtlinie gestimmt. Sie sieht nun die Einführung eines Grenzwertes für kleinste Feinstaubpartikel ab 2015 vor und gewährleistet damit ein gutes Maß an Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Darüber hinaus werden Autoindustrie und Verbraucherinnen und Verbrau-





cher mit Inkrafttreten der neuen Abgasnormen Euro 5 ab September 2009 und Euro 6 ab September 2014 dazu motiviert, ihre Wagen nach dem neuesten Stand der Technik auszustatten, z. B. mit Partikelfiltern, und damit den Ausstoß von Schadstoffen massiv zu reduzieren. Diese Gesetzgebung ist erst nach schwierigen Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten möglich geworden.

Am 24. Oktober 2007 hat das Europäische Parlament darüber hinaus über eine Strategie zur Minderung der CO₂-Emissionen bei Pkws und Nutzfahrzeugen abgestimmt. Diese Strategie schlägt vor, bis 2015 eine erhebliche Verringerung des CO₂-Ausstoßes bei Pkws zu erreichen. Die sozialdemokratische Fraktion im Europaparlament fordert eine Reduzierung bereits ab 2012 und setzt sich weiterhin für strengere Maßnahmen in diesem Bereich ein.



4.2. Umwelthaftung

Im April 2004 ist die vom Europäischen Parlament und den Regierungen der Mitgliedstaaten verabschiedete „Richtlinie zur Umwelthaftung und zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ in Kraft getreten und musste bis zum 30. April 2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Der deutsche Bundestag hat mit etwas Verspätung ein Gesetz zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie - das Umweltschadensgesetz (USchadG) - verabschiedet. Es ist am 14. November 2007 in Kraft getreten.

Die EU hat mit der Richtlinie erstmals eine umfassende Haftungsregelung für Umweltschäden eingeführt. Insbesondere schließt die Richtlinie auch die Haftung für Schäden an der biologischen Vielfalt ein, die bislang kein Mitgliedstaat vorgesehen hatte.

Anlass für diese Richtlinie waren die zahlreichen, europaweit vorkommenden kontaminierten Standorte, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen, und der Verlust an biologischer Vielfalt, der in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Die Grundregel der Richtlinie lautet: Wer einen Schaden an der Umwelt verursacht, muss künftig für die Sanierung aufkommen. Aufgrund des Verursacherprinzips wird vermieden, dass bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen wie bisher oft die Gesellschaft als Ganzes die Kosten trägt. Zusätzlich sollen verstärkt Maßnahmen zur Prävention von Umweltschäden ergriffen werden.



4.3. Chemikaliengesetzgebung

Im Dezember 2006 einigten sich das Europäische Parlament und die Regierungen der Mitgliedstaaten nach mehrjährigen Beratungen auf eine Neuordnung des Europäischen Chemikalienrechts. Dabei handelte es sich um das umfassendste Gesetzgebungsvorhaben, das die EU bis dahin in Angriff genommen hatte. Die neue Chemikalienverordnung ersetzt mehr als 40 Einzelregelungen und trägt damit neben einem verbesserten Umwelt- und Gesundheitsschutz auch zur Vereinfachung der Vorschriften innerhalb der EU bei.

Mit dem neuen Kontrollsystem REACH-Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien werden erstmals alle Chemikalien, die in Mengen von einer Tonne oder mehr in der EU hergestellt oder in die EU importiert werden, einer systematischen Überprüfung auf ihre Auswirkungen für Mensch und Umwelt unterzogen. Dafür wurde in Helsinki die Europäische Chemikalienbehörde gegründet, bei der die Unternehmen, die chemische Stoffe herstellen oder importieren, ab Juni 2008 ihre Stoffe schrittweise registrieren müssen. Auf Grundlage der dadurch gewonnenen Informationen kann die EU dann Schutzmaßnahmen ergreifen. Besonders gefährliche Stoffe können in Zukunft zum Beispiel einer Zulassungspflicht unterworfen und damit nur noch mit behördlicher Genehmigung verwendet werden.

4.4. Grundwasserschutz

Im Januar 2007 ist die „EU-Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung“ in Kraft getreten. Damit wurde ein über dreijähriger Diskussionsprozess um die Neuausrichtung des europäischen Grundwasserschutzes beendet. Die Grundwasserrichtlinie ergänzt als so genannte „Tochterrichtlinie“ die EU-Wasserrahmenrichtlinie und ersetzt eine veraltete Grundwasserrichtlinie aus dem Jahr 1980.

Die neue Richtlinie umfasst insbesondere Kriterien für die Beurteilung des

guten chemischen Zustandes des Grundwassers sowie Hinweise für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter Trends. Der chemische Zustand des Grundwassers soll zukünftig anhand von europaweiten Grundwasserqualitätsnormen für die Konzentration von Nitraten und Pestiziden beurteilt werden. Für weitere Schadstoffe wie Arsen, Quecksilber, Blei oder Chlorid sollen die EU-Mitgliedstaaten eigene Schwellenwerte einführen. Das Europäische Parlament hat in den Verhandlungen erreicht, dass die Mitgliedstaaten auch verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Hinzuführen gefährlicher Stoffe wie zum Beispiel organischer Phosphorverbindungen, Zyanide, Metalle und Metallverbindungen in das Grundwasser zu verhindern oder zumindest zu beschränken.



4.5. Abfall

Seit 2006 haben das Europäische Parlament und die Regierungen der Mitgliedstaaten eine grundlegende Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie von 1975 beraten. Denn das Aufkommen an festen Siedlungsabfällen in den Mitgliedstaaten der EU wächst nach wie vor im Gleichschritt mit dem Bruttoinlandsprodukt. Gleichzeitig nehmen zwar die Recycling-Aktivitäten zu, die absolute Menge der in Europa deponierten Abfälle verändert sich jedoch kaum.¹ Mit der im Juni 2008 verabschiedeten neuen Richtlinie soll der nachhaltige Umgang mit Abfällen verbessert werden. Leitlinien beschreiben nun eine fünfstufige Abfallhierarchie als prioritäre Abfolge mit Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, andere Verwertungsverfahren wie auch die energetische Verwertung und Deponierung. Hinsichtlich der Wiederverwendung und des Recyclings sollen die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen ergreifen, um eine bestimmte Quote der Getrenntsammlung von Papier, Metall, Plastik und Glas bis 2015 sicherzustellen.

¹ Der deutsche Gesetzgeber hat das Deponieren von Abfällen grundsätzlich verboten.



4.6. Bodenschutz

Der Bodenschutz wird ebenfalls im Rahmen des 6. Umweltaktionsprogramms durch die Europäische Union behandelt. Vorbeugende Maßnahmen gegen die Verschlechterung der Bodenqualität und der Erhalt der Bodenfunktionen sind dabei die zentralen Ziele der Arbeit.

Der Schutz des Bodens ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, da Böden als nicht erneuerbare Ressource zu sehen sind. Die EU versucht, der Verschlechterung der Bodenqualität mit Wiederherstellung geschädigter Böden zu begegnen und Risikogebiete auszuweisen.

Am 11. Dezember 2007 hat das Europäische Parlament in erster Lesung die Bodenschutzrichtlinie verabschiedet, die die Bodenschutzpolitik in die Gemeinschaftspolitiken integriert und somit einheitliche europäische Regelungen ermöglicht. Bisher verlaufen die Beratungen in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen zur Entwicklung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates aber nur schleppend.

Am 11. Dezember 2007 hat das Europäische Parlament in erster Lesung die Bodenschutzrichtlinie verabschiedet, die die Bodenschutzpolitik in die Gemeinschaftspolitiken integriert und somit einheitliche europäische Regelungen ermöglicht. Bisher verlaufen die Beratungen in den entsprechenden Ratsarbeitsgruppen zur Entwicklung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates aber nur schleppend.

4.7. Pestizide

Am 23. Oktober 2007 hat das Europäische Parlament in erster Lesung über eine Richtlinie zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden und eine Verordnung über die Zulassung von Pestiziden abgestimmt. Damit soll die Verringerung der mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Gefahren, die Verbesserung der Kontrolle und des Vertriebs von Pestiziden sowie die Förderung landwirtschaftlicher Anbaumethoden ohne oder mit begrenztem Pestizideinsatz erreicht werden.

Das Parlament hat sich unter anderem dafür ausgesprochen, krebserregende, erbgutverändernde, nervenschädigende und das Immunsystem schädigende Stoffe durch weniger gefährliche Substanzen zu ersetzen. Eine weitere angenommene Neuerung betrifft die Einführung eines Pestizidpasses, der die Anwendung von Pestiziden detailliert auflistet, so dass Weiterverkäufer genauere Informationen über das Produkt erhalten und ihre Entscheidungen wie ihre Qualitätskontrollen auf eine breitere Grundlage stellen können.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben sich auf einen Gemeinsamen



Standpunkt geeinigt, der nun in zweiter Lesung im Europäischen Parlament beraten wird.

5. Europäische Unterstützung für die natürliche Umwelt

Bereits 1984 wurde auf europäischer Ebene die Gemeinsame Aktion für die Umwelt (ACE = Action Communautaire pour l'Environnement) verabschiedet und 1987 durch einen neuen Beschluss ersetzt, der 1991 auslief. ACE I und II unterstützten die Entwicklung sauberer Technologien und neuer Messmethoden und Maßnahmen zur Überwachung der natürlichen Umwelt und Schutzmaßnahmen besonders gefährdeter Arten sowie gefährdeter und geschädigter Gebiete. Den damaligen 12 Mitgliedstaaten standen 41 Mio. ECU² an europäischen Mitteln zur Verfügung. Insgesamt generierte dieses Instrument 98 Mio. ECU.

Eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA) und für die Küstenregionen und Küstengewässer der Irischen See, der Nordsee, des Ärmelkanals, der Ostsee und des Nordostatlantiks (NORSPA) unterstützte Ende der 80er Jahre Projekte, die sich mit Wasser als Ressource, der Prävention von Wasserverschmutzung und Artenschutz sowie Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit in diesem Bereich beschäftigten. Die Gemeinschaft stellte Mittel in Höhe von 54 Mio. ECU zur Verfügung. Da diese Gemeinschaftsaktionen für die Umwelt 1991 endeten, wurde mit der Gemeinschaftlichen Aktion für den Naturschutz (GANAT, 1991-1992) ein neues Instrument geschaffen, das finanzielle Förderung für Projekte bereit stellte, die einen Beitrag zu Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensräumen für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten leisteten und die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind. Der europäische Haushalt unterstützte diese Maßnahmen mit 50 Mio. ECU.



² Die Europäische Währungseinheit EWE war von 1979 bis 1998 die Rechnungseinheit der Europäischen Gemeinschaft, die englisch ECU (European Currency Unit) abgekürzt wird. Die ECU wurde am 1. Januar 1999 im Umrechnungsverhältnis 1:1 durch den Euro ersetzt.



5.1. LIFE - ein europäisches Finanzinstrument per Vertrag



Mit der Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte wurde 1986 das Bewusstsein für eine europäische Verantwortung im Bereich Umwelt vertraglich manifestiert. Diese Erweiterung der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft und die Anregungen aus dem Ergebnis der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992 beeinflussten maßgeblich das 5. Umweltaktionsprogramm. Das 1993 verabschiedete Strategiepapier legte nicht nur gemeinschaftliche Prioritäten und langfristige Ziele fest, sondern etablierte das erste einheitliche und gemeinschaftliche Finanzierungsinstrument für die Umwelt LIFE, das zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechtes der Gemeinschaft beitrug.

Für die erste Phase (1992-1995)³ wurden Finanzmittel in Höhe von 400 Mio. ECU vorgesehen. Förderfähige Schwerpunkte waren u.a. die Ausarbeitung und Entwicklung neuer Technologien und

Methoden in den Bereichen Umweltqualitätsüberwachung, Flächensanierung und Abfallbehandlung, der Schutz von Lebensräumen für Flora und Fauna, die Schaffung von entsprechenden Verwaltungsstrukturen sowie Ausbildung und Information. Auch Maßnahmen außerhalb der europäischen Gemeinschaft wie die technische Unterstützung und die Schaffung von Verwaltungsstrukturen in Drittstaaten waren entlang bestimmter Kriterien förderfähig.

In der zweiten Phase von 1996-1999 standen dem Instrument in einer um Österreich, Finnland und Schweden erweiterten Gemeinschaft 450 Mio. ECU zur Verfügung. In LIFE II⁴ wurden 92% der Mittel für Maßnahmen zur Erhaltung der Natur reserviert und für Maßnahmen zur Umsetzung europäischer Umweltpolitik und Rechtsvorschriften. Der kleinere Mittelanteil war für Begleitmaßnahmen in Drittländern zum Beispiel für die Kontrolle und Überwachung von Umwelttätigkeiten sowie für die Informationsverbreitung von Erfahrungen und Ergebnisse gedacht.

³ Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 und Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates



Nachfolgend begann am 1. Januar 2000 LIFE III⁵ mit einem Finanzvolumen von 640 Mio. € bis Ende 2004. Für die Verlängerung bis Ende 2006 standen nochmals 317,2 Mio. € zur Verfügung. Die Verordnung beinhaltete eine Dreiteilung der Förderbereiche. Durch LIFE-Natur konnten Projekte gefördert werden, die sich ausschließlich mit dem Arten-, Lebensraum- und Naturschutz beschäftigen. 47% der Gesamtmittel waren für diesen Bereich vorgesehen. Der gleiche Mittelanteil ging in LIFE-Umwelt. Im Fokus standen die Entwicklung innovativer und integrierter Techniken und Verfahren, aber auch vorbereitende Vorhaben im Hinblick auf die Entwicklung neuer Umweltmaßnahmen und -instrumente der Europäischen Gemeinschaft sowie die Aktualisierung bestehender Umweltvorschriften und -politiken. Drittländer im Mittelmeer- und Ostseeraum erhielten für den Aufbau der für den Umweltbereich nötigen Kapazitäten und Verwaltungsstrukturen sowie zur Ausarbeitung einer Umweltpolitik durch das spezifische Ziel LIFE-Drittländer Unterstützung.

Zwischen 1992-2006 hat das LIFE-Programm europaweit 2749 Projekte unterstützt: 970 LIFE-Natur Projekte, 1552 LIFE-Umwelt Projekte und 227 LIFE-Drittländer Projekte. Subventionsempfänger waren vor allem kleine Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, nationale und lokale Behörden, Forschungseinrichtungen sowie zwischenstaatliche Stellen.

5.2. Umsetzung von LIFE in Deutschland

Zwischen 2000-2006 wurden in Deutschland mit Hilfe des LIFE-Instruments 89 Projekte kofinanziert. Das Gesamtvolumen der deutschen Maßnahmen betrug fast 227 Mio. €, von denen 89 Mio. € durch die Europäische Union getragen wurden.

Die folgenden Maßnahmen stehen exemplarisch für die vielen in Deutschland umgesetzten Projekte, die sich mit einem breiten Spektrum des Umweltschutzes beschäftigen.



Eine vollständige Liste aller Projekte in Europa kann unter <http://ec.europa.eu/environment/life/project/Projects/index.cfm> eingesehen werden.



5.3. Beispiele in Europa und Deutschland

Geothermie für das SuperC



Ein großer Teil der EU-weiten CO₂-Emissionen beruht auf der Verbrennung fossiler Energieträger zur Produktion von Wärme für die Beheizung von Gebäuden. Die Geothermie, die Wärme aus dem Erdinneren, hat den entscheidenden Vorteil, dass sie unabhängig von Klima und Wetter rund um die Uhr zur Verfügung steht. Erdwärme ist eine nahezu unerschöpfliche Energiequelle. Die Förderung der Geothermie ist deshalb ein viel versprechender Beitrag zur Erschließung neuer Energieressourcen und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Bild: „SuperC“ Copyright © 2004 Projektgruppe SuperC Geotherm der RWTH Aachen
Quelle: <http://www.superc.rwth-aachen.de>

Die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen baut ein neues Studentisches Service Center „SuperC“, das über die Erdwärme beheizt und gekühlt werden soll.

Eine etwa 2.500 m tiefe Erdwärmesonde erwärmt das Wasser der Heizanlage auf 70°C und beheizt nacheinander Konvektoren, Decken- und Fußbodenheizung. Im Sommer sichert die thermische Leistung der Bohrung (480 kW) durch eine Adsorptionskältemaschine die Gebäudekühlung. Das Wasser wird nach Abgabe der Wärme in einem geschlossenen System wieder in die Erdwärmesonde geleitet.

SuperC demonstriert die wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile der Geothermie für Großgebäude. Der geplante Anlagentyp verursacht 90% weniger CO₂-Emissionen als herkömmliche Anlagen und seine Energie ist hochgradig reproduzierbar.

Zur Finanzierung des Geothermieprojekts hat die EU zwischen 2002 und 2006 Fördermittel in Höhe von 2 Mio. € aus dem LIFE III Programm der EU zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen:

Projektgruppe SuperC Geotherm
Wüllnerstr. 2 · D-52062 Aachen

Ansprechpartner: Axel Preusse

Tel: +49 (0)241- 8095687 · Fax: +49 (0)241- 8092150

E-Mail: Geothermie@IFM.RWTH-Aachen.de

Internet: www.superc.rwth-aachen.de/cms/front_content.php?idcat=4



LIFE-Projekt „Optimierung des pSCI Ahsewiesen“

Das 374 ha große Naturschutzgebiet „Ahsewiesen“ liegt im Nordwesten des Kreises Soest/NRW, nahe den Ortschaften Lippborg und Oestinghausen. Die grünlandgeprägte Aue der Ahse wurde 1992 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Bereits 1986 hatte das Land NRW zum Schutz des hier brütenden Großen Brachvogels begonnen, Flächen zu erwerben, kleinere Stillgewässer anzulegen und Dränagen zu verschließen; die erworbenen Flächen werden von ortsansässigen Landwirten ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz extensiv als Grünland bewirtschaftet. Ausschlaggebend für die Meldung der Ahsewiesen als FFH- und EU-Vogelschutzgebiet waren die relativ großflächigen Vorkommen des Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiese“ sowie die Brutvorkommen von Rohrweihe und Wachtelkönig.

Träger des von 1999 bis 2003 laufenden LIFE-Projektes war die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (ABU). Das Projektbudget betrug knapp 700.000 €, wovon die EU und das Land NRW jeweils 50% trugen.

Das LIFE-Projekt beinhaltete den Erwerb weiterer Flächen sowie die Vernässung von landeseigenen Flächen durch den Anstau von Entwässerungsgräben und die Anlage von Blänken und Tümpeln. Eine punktuelle Absenkung der Verwallung entlang der Ahse ermöglichte wieder eine auentypische Überschwemmungsdynamik. Für die Bevölkerung wurde ein neun Meter hoher Beobachtungsturm errichtet. Er bietet einen weiten Blick über die Wiesen und Weiden der Ahsewiesen mit guten Vogelbeobachtungsmöglichkeiten.

Das LIFE-Projekt zeigt Wirkung: die Ahse kann nun bereits bei mittleren Hochwassern in die Aue übertreten und die Wiesen vernässen; vor dem Projekt geschah dies nur alle paar Jahre. Die Wiesen sind vielfältiger, strukturreicher und blütenreicher geworden. Mehrere für NATURA 2000-Gebiete relevante Arten haben von den Maßnahmen profitiert. Das laute Konzert der Laubfrösche prägt die Frühjahrsnächte. Auch der Kammmolch besiedelt einige Gewässer. Neben Großem Brachvogel und Kiebitz brütet nun die Uferschnepfe wieder in den Ahsewiesen. Für die Knäkente stellen die überschwemmten Wiesen inzwischen eines der bedeutendsten Brutgebiete in NRW dar. Weitere Arten der Feuchtgebiete wie Löffelente, Krickente und Wasserralle schreiten regelmäßig zur Brut, in einzelnen Jahren auch die seltene Tüpfelralle und die Bekassine, Wachtelkönig und Rohrweihe haben ihren Brutbestand vergrößert. Im Frühjahr nutzen viele Wat- und Wasservogelarten die seicht überschwemmten Wiesen zur Rast, Kraniche fallen abends regelmäßig zum Schlafen ein.

Ansprechpartner:

Birgit Beckers / Joachim Drüke

ABU Kreis Soest / Biologische Station Soest

Teichstr. 19 · 59505 Bad Sassendorf-Lohne · Tel. 02921-52830

b.beckers@abu-naturschutz.de · www.abu-naturschutz.de



Das S-House: Innovative Nutzung erneuerbarer Ressourcen / Österreich

Das Projekt S-House ist mit Hilfe des Programmteils „Haus der Zukunft“ entwickelt worden, welches integriert ist in das in Österreich seit 1995 bestehende Forschungs- und Technologieprogramm „Nachhaltig Wirtschaften“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Ziele des Projekts bestehen darin, für ein Bürogebäude die Energieeffizienz zu verbessern, die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen zu fördern und effiziente Verwendungsmöglichkeiten für erneuerbare Rohstoffe zu finden.

Hintergrund der Projektidee ist das Wissen um die Materialströme und um den Energiebedarf im Bereich der Bürogebäude. Die Betrachtung des Lebenszyklus eines Bürogebäudes - vom Bau bis zum Abriss - zeigt die wesentlichen Umweltauswirkungen und hohen Beseitigungskosten auf.

Schon heute gibt es eine Vielzahl an Produkten für den Gebäudebau,



die aus erneuerbaren Rohstoffen bestehen und verfügbar sind. Die Nutzung einheimischer Ressourcen kann zur Steigerung der regionalen Wirtschaft beitragen. Baumaterialien, die aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt werden, ermöglichen einen einfachen Einbau und gewährleisten eine optimale Wiederverwendung.

Das Projekt S-House verbindet diese Überlegungen in einem integrierten Konstruktionskonzept.

Das Ausstellungsgebäude S-House in Böheimkirchen, etwa 50 km außerhalb Wiens, verbindet Ergebnisse aus früheren Forschungsprojekten. Es ist ein neues Modell, das die maximale Verwendung von erneuerbaren und rückbaubaren Rohstoffen aufzeigt. Der intensive Gebrauch von Stroh in der Wandisolierung mit hölzerner äußerer Täfelung ist auffallend. So wurde wissenschaftlich ermittelt, dass Zementwände zehnmal mehr natürliche Ressourcen in ihrer Herstellung verbrauchen als Holz- und Strohäquivalente. Aufgrund der hohen Qualität der Isolierung im S-House ist der Energieverbrauch weniger als halb so hoch verglichen mit einem Standardpassivhaus. Die Wärme wird durch die großflächig verglaste Südfassade eingetragen und über ein mechanisches Be- und Entlüftungssystem im Haus verteilt. Die Luft wird über speziell entwickelte Holzkanäle in alle Gebäudebereiche transportiert. Im Erdgeschoss fungiert ein Steinboden als Wärmespeicher. Der Prototyp eines Biomasse-Speicherofens wurde in das Wärme- und Luftverteilungssystem integriert.

Das S-House ist heute ein Ausstellungs- und Informationszentrum und dient der Förderung und Veranschaulichung der Verwendung von erneuerbaren Rohstoffen und nachhaltiger Technologien im Baugewerbe.

Das Projekt umfasste ein Gesamtbudget von mehr als 1,5 Mio. €. Durch das europäische Finanzierungsinstrument LIFE wurden 750.000 € übernommen.

Projektverantwortlich ist die GrAT (Gruppe Angepasste Technologie) an der TU Wien.





Demonstrationsanlage für Schlammmanagement aus Abwasserbehandlungsanlagen mit Humifizierung / Griechenland

Während der neunziger Jahre wurde in Griechenland eine beträchtliche Anzahl von Abwasserbehandlungsanlagen erbaut, um das große Umweltproblem der Abwasserbehandlung und -beseitigung anzugehen. Die Mehrzahl dieser Anlagen hatte die Abwasserbehandlung zum Ziel. Aber keine löste die Problematik des Klärschlammes und dessen endgültiger Entsorgung. So wurde fast der gesamte Klärschlamm nach einer Entwässerung deponiert. Diese Praxis hat nicht nur Einfluss auf die begrenzten Deponiekapazitäten. Weitere umweltbedenkliche Effekte sind einerseits die erhöhte Produktion von verunreinigtem Deponiesickerwasser, andererseits die Emission von Treibhausgasen wie zum Beispiel Methan.

Das Projektziel der Demonstrationsanlage ist die Umwandlung von in städtischen Abwasserbehandlungsanlagen produzierten Klärschlammes in nutzbares Bodensubstrat als sinnvolles und umweltfreundliches Klärschlammmanagement. Als Ziel führend wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen: die Herstellung einer Schlammischung, die auf spezifische Bodenanforderungen zugeschnitten ist, die Bewertung der Eigenschaften des erzeugten Produkts, die Verwendung der produzierten Mischung als Boden und die Prüfung einer möglichen, groß angelegten Anwendung der Methode.

Die als Humifizierung - „Schlamm zu Boden“ - bekannte Methode wurde in Thessaloniki auf der Tsgarades Deponie angewendet. Die Anlage behandelte ungefähr 600 t entwässerten Schlamm zusammen mit 1.000 t Inertabfall⁶ und 400 t Bioabfall, um 2.000 t Erdmaterial zu produzieren. Obwohl dieses Erdmaterial ursprünglich nur für die Deponieabdeckung vorgesehen war, erreichte es ausreichende Qualität für eine Verwendung in Parks und Erholungsgebieten. Die chemischen Analysen von fast 100 Parametern wurde verwendet, um die Qualität der Stoffe in jeder einzelnen Phase - Klärschlamm bis Endprodukt - zu prüfen. In einer speziellen Maschine wurden die Ausgangsmaterialien gemischt. Diese Mischung garantierte eine Homogenität und die Anreicherung mit Sauerstoff, um die thermische Verrottung zu beschleunigen. Laboranalysen bestätigten, dass das entstandene Erdmaterial der entsprechenden EU-Gesetzgebung sowie den griechischen Verordnungen hinsichtlich chemischer Zusammensetzung einschließlich der Schwermetalle entsprach.

Das Projekt wurde durch das Unternehmen Helector S.A beantragt und durchgeführt. Das Gesamtvolumen belief sich auf 1,8 Mio. €, von denen 740.00 € durch das LIFE-Finanzierungsinstrument getragen wurden.

⁶ Abfall der kaum physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegt.



6. Die Weiterführung durch LIFE+

Die Entwicklung Europas zu einem Wirtschaftsraum, in dem die nachhaltige Nutzung von Ressourcen mit Wachstum und sozialem Zusammenhalt verbunden wird, verlangt auch weiterhin einen konkreten Einsatz für den Umweltschutz und die nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung von Ressourcen. Die Klimaänderung, grenzüberschreitende Naturkatastrophen, der Verlust an biologischer Vielfalt in Europa und die anhaltende Verschlechterung der Umweltqualität erfordern ein europaweites Konzept im globalen Kontext.

Die europäische Initiative in der Umweltpolitik wird durch das neue Finanzinstrument LIFE+⁷ fortgesetzt. Zwischen 2007-2013 stehen für die Durchführung von LIFE+ 2,1 Mrd. € zur Verfügung. Unter LIFE+ werden Umweltprogramme wie das Programm für Nachhaltige Stadtentwicklung, ein NRO-Programm, Forest Focus und LIFE III aus Gründen der Vereinfachung und der Benutzerfreundlichkeit zusammengefasst. Das trägt zum Bürokratieabbau bei.

Das neue Programm teilt sich in drei Bereiche, die jeweils verschiedene Einzelziele verfolgen. So werden unter LIFE+ „Natur und biologische Vielfalt“ Projekte mit dem Ziel des Artenschutzes und die Umsetzung des Natura 2000-Netzwerkes gefördert. Die Unterstützung im Bereich innovativer Umwelttechniken erfolgt unter LIFE+ „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“. Informationskampagnen zu EU relevanten Umweltthemen können unter LIFE+ „Information und Kommunikation“ förderfähig sein.

78% der Gesamtmittel sind europaweit für Projekte innerhalb der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen. Die Hälfte der Projektmittel soll dazu beitragen, den Verlust an biologischer Vielfalt in Europa zu stoppen und ist damit für den Naturschutz reserviert.

Die Europäische Kommission ist verantwortlich für die Programmumset-



⁷ Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates



zung, muss aber auf eine ausgewogene Zuteilung der Mittel an die Mitgliedstaaten achten. 2007 standen für Projekte aus Deutschland 22 Mio. € zur Verfügung, 2013 sollen es 33 Mio. € sein.

Für 2007 waren EU-weit 187 Mio. € an Projektgeldern veranschlagt. Die Antragsfrist für Projekte lief im November 2007 aus. Die Projektauswahl wurde im Frühjahr 2008 durch die Europäische Kommission abgeschlossen. Weitergehende Informationen können unter <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus.htm#First> nachgelesen werden.

7. Weiterführende Instrumente

Die Europäische Union ist die politische Verpflichtung eingegangen, den Verlust an biologischer Vielfalt in Europa bis 2010 zu stoppen. Das **Natura 2000-Netzwerk** unterstützt dieses Ziel. Dieses europaweite Schutzgebietssystem wurde über die letzten 25 Jahre aufgebaut, umfasst heute 26 000 Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 850.000 km² – das entspricht etwa 20% der gesamten Fläche der Europäischen Union.

Ziel der Initiative ist es, einerseits Natur- und Artenschutzgebiete zu identifizieren, andererseits soll die Bewirtschaftung der Gebiete nicht unmöglich gemacht werden. Die Nutzung soll die Nachhaltigkeit garantieren – ökologisch wie auch ökonomisch.

Rechtlich verankert ist das Natura 2000-Netzwerk in der 1979 verabschiedeten Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁸ und in der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁹ von 1992.

Natur- und Artenschutz sind Bestandteil des **Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)**¹⁰. Die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums soll unter anderem durch die Einbeziehung der Belange des Umweltschutzes und der Verbesserung der Umwelt erreicht werden. So sind Maßnahmen förderfähig, die den Erhalt der Kulturlandschaft, die artgerechte Tierhaltung und die Bekämpfung des Klimawandels unterstützen. Etwa 5,8 Mrd. € stehen Deutschland aus diesem Instrument bis 2013 zur Verfügung.



⁸ Richtlinie 79/409/EWG des Rates

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates



Ausblick

Die Bewältigung von Umweltschäden aus der Vergangenheit ist eine wichtige Aufgabe unserer Zeit. Aber noch wichtiger als der Reparaturbetrieb ist ein vorsorgender Umweltschutz, der uns den verantwortlichen Umgang mit unserem Planeten und seinen Ressourcen vorgibt. Angesichts weiterer Globalisierung und zunehmender Anforderungen brauchen wir für die existenziellen Probleme unserer Gesellschaften ganzheitliche Lösungsansätze. Singulärer Umweltschutz ist unzureichend, denn Umwelterstörung steht vielfach in einem Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, Krieg und Hunger. Der Ressourcen schonende Umgang mit unserer Umwelt muss gepaart sein mit sozialer Gerechtigkeit, ökonomischer Effizienz und einer weltweiten Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Was wir brauchen, ist eine umweltverträgliche, sozial gerechte und nachhaltige Entwicklung. Dabei ist „nachhaltige Entwicklung“ eine Entwicklung, die den

Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und ihren Lebensstil selbst zu wählen.

Das Europäische Parlament - in ihm vor allem die Sozialdemokratische Fraktion - ist die treibende Kraft für eine nachhaltig wirkende Entwicklung, bei der Umwelt und Wirtschaft gemeinsam zu den Gewinnern zählen, und dies in einem internationalen Maßstab, weil Umweltschutz allein im nationalen Kontext, selbst im nur europäischen letztlich wirkungslos bleibt.

Die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten im Europäischen Parlament sind sich ihrer Verantwortung für die Erhaltung und Sicherung von Natur und Umwelt bewusst. Sie werden das Thema Umweltschutz immer als Priorität ihrer Agenda ansehen und dafür streiten.



